

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1886)

Rubrik: Konstituierende Session

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Bern, den 12. Mai 1886.

Herr Grossrath,

Nach den eingelangten Protokollen sind Sie zum Mitglied des neuen Grossen Rathes gewählt worden. Entsprechend den Bestimmungen des § 1 des Grossraths-Reglements vom 18. März 1865 laden wir Sie ein, sich Montag den 7. Brachmonat, des Nachmittags um 2 Uhr, im Sitzungssaale des Grossen Rathes auf dem Rathhause in Bern zur Konstituierung der neuen Behörde und Erledigung der Wahlanstände einzufinden.

Die erste Aufgabe, welche derselben alsdann unmittelbar nach ihrer Konstituierung obliegt, ist nach dem angeführten Reglement die Wahl des Regierungsraths und seines Präsidenten.

Mit Hochschätzung.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Räz,

Der Staatsschreiber

Berger.

Kreisschreiben des Regierungsraths

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Bern, den 15. Mai 1886.

Herr Grossrath,

Auf Wunsch des Verwaltungsraths der Hypothekarkasse stellen wir zu Händen des neugewählten Grossen Rathes den Antrag, es sei die Wahl des Hypothekarkassaverwalters als dringlich zu erklären und in der am 7. Brachmonat beginnenden Session vorzunehmen.

Mit Hochschätzung!

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Räz,

Der Staatsschreiber

Berger.

Erste Sitzung.

Montag den 7. Juni 1886.

Nachmittags 2 Uhr.

Herr Regierungspräsident *Rüz* eröffnet die Versammlung mit folgenden Worten:

Verehrte Herren Grossräthe!

Der § 21 der bernischen Staatsverfassung schreibt vor, dass ordentlicherweise alle vier Jahre eine Gesamterneuerung des Grossen Rathes stattfinden soll. Nun ist bekanntlich mit dem 31. Mai abhin wieder eine verfassungsmässige Verwaltungsperiode, und zwar die zehnte seit dem Bestande der gegenwärtigen Verfassung, abgelaufen. Es hat deshalb der Regierungsrath verfassungs- und übungsgemäss die Neuwahl des Grossen Rathes auf den ersten, beziehungsweise zweiten, Sonntag des verflossenen Mai angeordnet. Am ersten Wahltag, den 2. Mai, wurden 238 Mitglieder und am zweiten Wahltag, den 9. Mai, 27 Mitglieder gewählt. Ueberdies fanden infolge einer Wahlablehnung und einer Doppelwahl am 23. und 30. Mai noch zwei Ersatzwahlen statt. Die Neuwahlen für die neue Behörde sind somit beendet und beträgt die Gesamtmitgliederzahl 267. Davon sind, wenn ich mich nicht irre, 188 bisherige und 79 neue Mitglieder. Die sämtlichen Wahlverhandlungen sind im grossen Ganzen normal verlaufen, doch sind aus drei Wahlkreisen — Jegenstorf, Wahlern und Guggisberg — Wahlbeschwerden betreffend die Stichwahlen vom 9. Mai eingelangt. Die daherigen Voruntersuchungen sind in üblicher Weise durch die zuständigen Beamten und Behörden besorgt worden und wird Ihnen der Regierungsrath heute einen sachbezüglichen Bericht nebst Anträgen vorlegen; die endgültige Beurtheilung dieser Wahlanstände ist dem Grossen Rathe selbst vorbehalten.

Zufolge der eingelangten Wahlprotokolle sind Sie, meine Herren, zu Mitgliedern des neuen Grossen Rathes gewählt und demgemäss auf heute zur ersten und konstituierenden Sitzung einberufen worden. Nach Vorschrift des Grossratsreglementes soll das älteste der gewählten Mitglieder die erste Sitzung eröffnen und die daherigen Verhandlungen leiten bis ein definitiver Präsident gewählt ist. Das älteste Mitglied ist nun Herr Rudolf *Trachsel* in Niederbütschel, geboren den 22. Dezember 1804. Herrn *Trachsel* fällt heute zum dritten male die Ehre des Alterspräsidiums zu. Es ist dies sicher ein sehr seltenes Ereigniss und verdient Herr *Trachsel* daher unsere heizliche Gratulation.

Herr *Trachsel* wird meinerseits ersucht, die Funktionen des Alterspräsidenten zu übernehmen und den Präsidentenstuhl zu besteigen.

Herr *Trachsel* übernimmt den Vorsitz.

Auf Vorschlag des Präsidiums werden als provisorische Stimmzähler bezeichnet die Herren *Baumann* und Ed. v. *Wattenwyl*.

Es folgt nun der *Namensaufruf*. Derselbe zeigt 252 **anwesende** Mitglieder, nämlich die Herren:

Aebi, Alfred, Uhrenfabrikant, in Madretsch.
Aegerter, Joh., Wirth, in Boltigen.
Affolter, Ferdinand, in Oeschberg bei Kirchberg.
v. Allmen, Friedr., Wirth in Lauterbrunnen.
Ambühl, Joh., Gemeindevorsteher, in Sigriswyl.
Anken, Samuel, in Zweisimmen.
Arm, Andreas, Landwirth, in Langnau.
Bailat, Robert, avocat, à Delémont.
Ballif, August, Fabrikant, im Schermen.
Baumann, Friedrich, Baumeister, in Bern.
Bélrichard, Fritz, maire, à Courtelary.
Benz, Robert, Handelsmann, in Biel.
v. Bergen, Joh., Landwirth, zu Oberried bei Brienz.
Berger, Jakob, Gemeindevorsteher, in Reichenbach.
Berger, Joh. Gottl., Notar, in Thierachern.
Bertholet, Albert, fabricant, à Bienne.
Beutler, Jakob, Landwirth, in Heimenschwand.
Biedermann, Gottfr., Landwirth, in Jens.
Bigler, Franz, Käsehändler, zu Biglen.
Blatter, Ulrich, Gemeindepräsident und Wirth, in Habkern.
Bläuer, Christ., Landwirth, in Grindelwald.
Boéchat, Emile, maire, à Delémont.
Boinay, Joseph, avocat, à Porrentruy.
Boivin, Edouard, directeur, à Delémont.
Bourquin, Zuma, chef d'atelier, à Bienne.
Bratschi, J. R., Handelsmann, in Bern.
Bühler, Arnold Gottl., Notar, in Frutigen.
Bühlmann, Friedrich, Fürsprecher, in Höchstetten.
v. Büren, Otto, Stadtpräsident, in Bern.
Bürgi, Friedrich, Baumeister, in Bern.
Bürgi, Jakob, Amtsnotar, in Aarberg.
Burkhalter, Karl Chr., Amtsrichter und Negt., in Walkringen.
Burkhardt, Joh., Holzhändler, in Köniz.
Burren, Joh., Gemeindevorsteher, in Köniz.
Bütighofer, Jakob, Amtsnotar, in Alchenflüh.
Choquard, Joseph, négociant, à Porrentruy.
Cuenin, Louis, Handelsmann, in Kirchberg.
Dähler, Friedrich, Landwirth, in Oppligen.
Daucourt, Ernest, avocat, à Porrentruy.
Débœuf, Jean-Baptiste, à Courgenay.
Demme, Kurt, Fabrikant, in Bern.
Dürrenmatt, Ulrich, Redaktor, in Herzogenbuchsee.

- Egger*, Johann, Gemeindevorstand, in Aarwangen.
Eggimann, Friedrich, Thierarzt, zu Hasle bei Burgdorf.
Eggli, Friedrich, Regierungsrath, in Bern.
Elsässer, Emil, Fabrikant, in Kirchberg.
v. Erlach, Rudolf, Oberst, in Münsingen.
Etter, Niklaus, in Jetzikon.
Fattet, Gustave, notaire, à Porrentruy.
Fattet, Jules, fabricant, à St-Ursanne.
Flückiger, Daniel, Oberst, in Aarwangen.
Folletéte, Casimir, avocat, à Porrentruy.
Freiburghaus, Jakob, Major, in Mühleberg.
Freiburghaus, Christian, Gemeindevorstand, in Neueneegg.
Friedli, Ferdinand, Gutsbesitzer, in Wynigen.
Frutiger, Johann, Baumeister, in Oberhofen.
Fueter, Paul, Apotheker, in Burgdorf.
Gasser, Bend., Gemeindevorstand, auf dem Belpberg.
Geiser, Louis-Adolphe, fabricant d'horlogerie, à Tavannes.
Gerber, Christian, Handelsmann, in Steffisburg.
Gerber, Christian, Thierarzt, in Bern.
Gerber, Samuel, Käshändler, in Unterlangenegg.
Gigon, Albert, avocat, à Moutier.
Glaus, Joh., Hauptmann, in Schwarzenburg.
Glauser, Johann, Steinhauermeister, in Bern.
Dr. Gobat, Albert, conseiller d'Etat, à Berne.
Gouvernon, Arthur, juge, aux Bois.
Grandjean, Célestin, ancien maire, à Fahy.
Grenouillet, Henri, négociant, à Porrentruy.
v. Gross, Hermann, Rentier, in Gunten.
v. Grünigen, Joh. Gottl., Amtsnotar, in Saanen.
Guenat, Georges, aubergiste, à Pleigne.
Guggisberg, Rudolf, Schreinermeister, in Bern.
Gygax, Jakob, Fabrikant, in Bleienbach.
Gygax, Joh., Sohn, Landwirth in Bütigkofen, bei Kirchberg.
Habegger, Friedr., Eisenhändler, in Bern.
Habegger, Joh., Landwirth, in Zollbrück.
Hännli, Christ., Gemeindevorstand, in Köniz.
Hari, Joh. Wilh., Amtsrichter, in Adelboden.
Haslebacher, Johann, Landwirth, in Sumiswald.
Hawert, Friedrich, Landwirth, in Bätterkinden.
Hauser, Jakob, Badbesitzer, im Gurnigel.
Hegi, Jakob, Fabrikant, in Roggwyl.
Hennemann, Jean-Baptiste, notaire, à Bassecourt.
Herzog, Otto, médecin, à Moutier.
Hess, Ulrich, Landwirth, in Dürrenroth.
Hiltbrunner, Joh., Landwirth, in Eriswyl.
Hirschi, Joh., Gemeindevorstand, in Längenbühl.
Hofer, Christian, Landwirth, zu Hasli bei Burgdorf.
Hofer, Jakob, Verwalter, in Oberdiessbach.
Hofer, Rudolf, Gemeindevorstand, in Oberönz.
Hofmann, Friedr., Gemeindevorstand, in Bolligen.
Hofstetter, Hans, Badbesitzer, im Heustrich.
Hornstein, Célestin, maire, à Villars sur Fontenais.
Houriet, H., chef d'atelier, à Tramelan-dessus.
Hubacher, Friedr., Civilstandsbeamter, in Twann.
Hunziker, Adolf, Landwirth, in Wynau.
Jenzer, Joh. Friedr., Landwirth, in Thunstetten.
Imer, Florian, vice-préfet, à Neuveville.
Jobin, Zéphirin, notaire, à Saignelégier.
Jolissaint, Pierre, directeur, à Berne.
Iseli, Jakob, Gemeindevorstand, in Grafenried.
Kaiser, Friedr., Notar, in Büren.
Kernen, Arnold, Amtsverweser, in Thun.
Klaye, Auguste, banquier, à Moutier.
Klein, Andreas, Fabrikant, in Meiringen.
Knechtenhofer, J. Friedr., Hotelbesitzer, zu Interlaken.
Knuchel, Niklaus, Landwirth, in Iffwyl.
Kobel, Bend., Gemeindevorstand, in Hettiswyl.
Kohler, Xavier, archiviste, à Porrentruy.
Kohli, Ulrich, Kommandant, in Guggisberg.
Koller, Pierre-Joseph, avocat, à Moutier.
Krebs, Christ., Wirth, in Wattenwyl.
Krenger, Gottl., Lehrer, in Schwarzenburg.
Kunz, Fritz, Wirth, in Meisberg.
Kuster, Peter, Unterweibel, in Brienz.
Laubscher, Alfred, Civilstandsbeamter, in Täuffelen.
Lehmann, Karl, Handelsmann, in Langnau.
Lehmann, Wilhelm, Handelsmann, in Langnau.
Leuch, Rudolf, Ingenieur, in Utzenstorf.
Liechti, Jakob, Gerber, im Rüegsauschen.
Lienhard, Hermann, alt-Oberrichter, in Bern.
Linder, Gottlieb, Wirth, am Gwatt bei Thun.
Lüthi, Joh., Gemeindevorstand, in Rüderswyl.
Lüthi, Joh., Gemeindevorstand, in Gümligen.
Mügli, Joh. Ulr., Oberstlt., in Wiedlisbach.
Marchand, Adolphe, notaire, à Renan.
Marchand, Emanuel, notaire, à St-Imier.
Marschall, Chr., Gemeindevorstand, in Neueneegg.
Marthaler, Nikl., Gemeindevorstand, in Bümpliz.
Marti, Eduard, Jurabahndirektor, in Bern.
Marti, Friedr., Müllermeister, in Seedorf.
Mathey, André, fabricant d'horlogerie, à la Ferrière.
Maurer, Jakob, Notar, in Ortschaften.
Meyer, Niklaus, Gemeindevorstand, in Biel.
Michel, Friedr., Fürsprecher, in Aarmühle.
Minder, Joh., Bierbrauer, in Huttwyl.
Morgenthaler, Joh., Gemeindevorstand, in Leimiswyl.
Mosmann, Joh. Peter, Apotheker, in Langnau.
Muller, Jean, vétérinaire, à Tramelan-dessus.
Müller, Eduard, Fürsprecher, in Bern.
Naine, César, propriétaire, à Nods.
Neiger, Andreas, Wirth, in Meiringen.
Neuenschwander, Christian, Landwirth, in Lauperswyl.
Nussbaum, Bend., Gemeindevorstand, in Runkhofen.
Nussbaum, Chr., Amtsnotar, in Worb.
Péteut, Louis, préfet, à Moutier.
Péteut, Samuel, négociant, à Roches.
Prêtre, Pierre, géomètre, à Porrentruy.
Probst, Emil, Architekt, in Bern.
Probst, Wilhelm, Amtsverweser, in Langnau.
Rätz, Nicolas, médecin, à Corgémont.
Rätz, Niklaus, Regierungsvorstand, in Bern.
Dr. Reber, Jakob, Arzt, in Niederbipp.
Rebmann, Johann, in Erlenbach.
Reichel, Alexander, Fürsprecher, in Bern.
Reichen, Adolf, Wirth, in Frutigen.
Reichenbach, Karl, Handelsmann, in Saanen.
Reilstab, Georg, Arzt, in Bern.
Rem, Theod., Fürsprecher, in Laufen.
Renfer, Joh., Kommandant, in Bözingen.
Rieben, Joh., Gemeindevorstand, in St. Stephan.
Rieder, Joh., Amtsrichter, in Lenk.
Riser, Ant., Müller, zu Affoltern i. E.
Ritschard, Joh., Fürsprecher in Thun.
Robert, Charles, à Villeret.
Robert-Tissot, Ulisse, négociant, à Villeret.
Rolli, Christian, Gemeindevorstand, in Oberbalm.
Romy, Jean, commandant d'arrondissement, à Sorvillier.

Roth, Adolf, Oberstlieutenant, in Wangen.
Roth, Friedrich, Fabrikant, in Wangen.
Röthlisberger, Otto, Handelsmann, in Herzogenbuchsee.
Ruchti, Ed., Wirth, in Interlaken.
Salvisberg, Joh., Gemeindschreiber, in Gümmenen.
Schär, Joh., Landwirth, zu Inkwyl.
Scheidegger, Gottfried, Handelsmann, in Huttwyl.
Scherz, Jakob, Insolverwalter, in Bern.
Scherz, Alfred, Fürsprecher, in Bern.
Scheurer, Alfred, Regierungsrath, in Bern.
Schindler, Chr., zu Gysenstein.
Schlatter, Fritz, Uhrenfabrikant, in Madretsch.
Schmalz, Gottfried, Notar, in Büren.
Schmid, Andr., Handelsmann, in Burgdorf.
Schmid, Samuel, Wirth, in Laupen.
Schmid, Gottfr., Buchhalter, in Wimmis.
Schneeberger, Jakob, Unterweibel, in Orpund.
Schneeberger, Joh., Gemeindrathspräsident, in Schoren
bei Langenthal.
Schnell, Albert, Dr. phil., in Lochbach.
Schüpbach, Johann, Landwirth, in Signau.
Schürch, Joh., Gemeindepräsident, in Gutenberg.
Seiler, Friedr., Pensionshalter, in Interlaken.
Sommer, Jak., Müller, in Wasen bei Sumiswald.
Sommer, Friedrich, Gutsbesitzer, in Sumiswald.
Spring, Joh., Gemeindrath, in Steffisburg.
Stämpfli, Karl, Buchdrucker, in Bern.
Stämpfli, Jakob, Baumeister, in Zäziwyl.
Stämpfli, Joh., in Schwanden bei Schüpfen.
Staufffer, Nikl., Eisenhändler, in Büren.
Steffen, Jakob, Handelsmann, in Madiswyl.
Steffen, Jakob, Landwirth, in Heimiswyl.
v. Steiger, Arnold, Hauptmann, in Kirchdorf.
v. Steiger, Edmund, Regierungsrath, in Bern.
Steiner, Bendicht, Wirth, in Grossaffoltern.
Steinhauer, Rud., Landwirth, in Jegenstorf.
Sterchi, Joh., Wirth, in Matten (Mürren).
Stettler, Felix Samuel, Gastwirth, in Eggiwyl.
Stettler, Christian, Gerber, in Eggiwyl.
Stettler, Christian, Müllermeister, in Bern.
Stockmar, Joseph, conseiller d'Etat, à Berne.
Stoller, Chr., Gemeindrathspräsident, in Kandergrund.
Stotzinger, Friedrich, Handelsmann, in Lauperswyl.
Streit, Ludwig, Wirth, in Zimmerwald.
Stucki, Gottfried, Landwirth, zu Ins.
Stucki, Peter, Müller, in Niederhünigen.
Tièche, Emile, fabricant, à Reconvillier.
Tièche, Adolf, Architekt, in Bern.
Trachsel, Rud., Thierarzt, zu Niederbütschel.
Trachsel, Kaspar, Amtsrichter, in Niederbütschel.
Tschanen, Bend., Ingenieur, in Dettligen.
Dr. v. Tscharner, Ludwig, Gutsbesitzer, in Bern.
Tüscher, Joh., Gutsbesitzer, in Aarberg.
Tüscher, Friedrich, Civilstandsbeamter, in Limpach.
Ueltschi, Jakob, in Därstetten.
Viatte, Louis, avocat, à Saignelégier.
Voisin, Albert, maire, à Corgémont.
Wälchli, Johann, Landwirth, in Ochlenberg.
Walther, Jakob, Landwirth, in Oberburg.
v. Wattenwyl, Eduard, Fürsprecher, in Oberdiessbach.
v. Wattenwyl-v. May, Ludwig, Rentier, in Bern.
v. Wattenwyl, Rudolf, Gemeindrathspräs., in Uttigen.
v. Wattenwyl, Albert, alt-Regierungsrath, in Bern.
Weber, August, Major, in Biel.
Weber, Friedr., Eichmeister, in Langenthal.

v. Werdt, Friedr., Gutsbesitzer, in Toffen.
Wermeille, Auguste, avocat, à Delémont.
Wermuth, Gottfried, Wirth, in Signau.
Wiedmer, Joh., Landwirth, in Diemtigen.
Wieniger, Joh., Amtsrichter, zu Mattstetten.
Will, Eduard, Handelsmann, in Nidau.
Willi, Andr., Wirth, in Meiringen.
Wolf, Hans, Handelsmann, in Melchnau.
Würsten, Emil, Gutsbesitzer, in Saanen.
Zaugg, Andr., Vater, Landwirth, in Wyssachengraben.
Zbinden, Christian, Landwirth, in Wahlern.
Zehnder, Christ., Gemeindrathspräsident, in Kaufdorf.
Zingg, Bend., Landwirth, in Diessbach bei Büren.
Zingg, Friedr., Landwirth, in Erlach.
Zingg, Fritz, Gemeindschr., in Busswyl b. Melchnau.
Zollinger, Joh., Färbermeister, in Burgdorf.
Zurbuchen, Matthäus, Landwirth, in Ringgenberg.
Zürcher, Chr., Landwirth, in Oeschenbach.
Zyro, Karl, Fürsprecher, in Thun.

Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon *mit* Entschuldigung die Herren:

Blösch, Ernst, in Biel.
Burger, Franz, Wirth, in Laufen.
Jenni, Johann, Landwirth, in Uettligen.
Kipfer, Peter, Landwirth, in Stuckislaus.
Marti, Friedr., Gemeindschreiber, in Lyss.
Meister, Ulrich, Landwirth, in Sumiswald.
Stegmann, Friedr., Gemeindepräsident, in Heimberg.
Tschanz, Chr., Oberlehrer und Gemeindrath, in
Guggisberg.

Ohne Entschuldigung sind abwesend die Herren:

Boss, Friedrich, Wirth, in Grindelwald.
Brunner, Rudolf, Fürsprecher, in Bern.
Hostettler, Christian, Gemeindrath, in Guggisberg.
Kaiser, Niklaus, Fabrikant, in Grellingen.
Kaiser, Joseph, médecin, à Delémont.
Nägeli, Alexander, Hauptmann, in Guttannen.
Röhr, Rudolf, Regierungsrath, in Bern.

Trachsel, Alterspräsident. Meine Herren! Wir sind vom Bernervolk berufen zur Besorgung des Staatshaushaltes. Es ist dies sicher eine ehrenvolle, aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht leichte Aufgabe. Gesetze oder Abänderungen solcher, die dem Volke vorgelegt werden, werden zum Theil verworfen. Ferner werden grosse Anforderungen an die Staatsfinanzen gestellt für Eisenbahnen, Strassen, Flusskorrekturen, Armen- und Irrenpflege u. s. w. Dazu aber fehlt das nöthige Geld. Was ist da nun zu thun? Es gilt auch hier das Sprichwort: « Einigkeit macht stark! » Lasst uns daher mit vereinten Kräften an unsere Arbeit gehen! Ich verstehe darunter nicht, dass alle immer gleicher Meinung sein sollen. Das wäre nicht möglich und auch nicht gut. Das aber verstehe ich darunter, dass wir alle Parteilichkeit meiden und einzig das Wohl des Vaterlandes vor Augen haben sollen, dass wir ferner auch andere Ansichten als die unsrigen

oder diejenigen der Partei, zu der wir uns zählen, achten und würdigen, und dass wir endlich bei den Wahlen bloss auf Fleiss und Fähigkeit Rücksicht nehmen. Wenn wir dies thun, so wird sich auch das Zutrauen des Volkes wieder in vermehrtem Masse seiner Regierung zuwenden und werden sich Mittel und Wege finden lassen, das leider momentan gestörte Gleichgewicht der Finanzen wieder herzustellen. Ich wenigstens zweifle nicht daran. Seien wir daher vereint und suchen wir stets nur das Beste des Vaterlandes!

Ich will Sie nicht lange aufhalten und schliesse mit dem Wunsch, dass die gegenwärtige Verwaltungsperiode zum Glück und Segen des engern und weitem Vaterlandes gereichen möchte und erkläre die gegenwärtige Sitzung als eröffnet.

Präsident. Unsere erste Aufgabe wird sein, die unbeanstandet gebliebenen Wahlen zu genehmigen. Das Grossrathsreglement enthält in dieser Beziehung folgende Bestimmungen:

«§ 2. Das älteste anwesende Mitglied oder ein anderes von diesem oder der Versammlung dazu bezeichnetes Mitglied führt so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.

§ 3. Der Grosse Rath prüft die eingegangenen Wahlakten und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Erst nachdem die Wahlakten von wenigstens der absoluten Mehrheit der Grossrathsmitglieder als gültig anerkannt worden sind, schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten und des Bureau.

§ 4. Bis zur förmlichen Konstituierung des Grossen Rathes haben alle zu Mitgliedern desselben Gewählten, gleichviel ob ihre Wahl bestritten ist oder nicht, Sitz und Stimme. Dieselben haben jedoch, wenn ihre Wahl ungültig erklärt wird, sich jeder weitem Theilnahme an den Verhandlungen zu enthalten.»

Es liegt über die Erneuerungswahlen und die eingelangten Wahlbeschwerden ein Vortrag des Regierungsrathes vor und bitte ich, denselben zu verlesen.

Tagesordnung:

Vortrag über die Erneuerungswahlen und die eingelangten Wahlbeschwerden.

Dieser Vortrag wird verlesen und lautet:

Herr Präsident!

Herren Grossräthe!

Gemäss § 21 der Staatsverfassung haben wir die Wahlen zur Gesammterneuerung des Grossen Rathes durch Verordnung vom 24. März auf Sonntag den Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1886.

2. und 9. Mai angeordnet. An diesen beiden Wahltagen wurden von den 267 Wahlen, welche nach dem Dekret betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise vom 23. November 1881 zu treffen waren, 265 erledigt. — Infolge einer Doppelwahl und einer Ablehnung waren zwei Nachwahlen zu treffen, die am 23. und 30. Mai ebenfalls erledigt wurden.

Die Namen der in den verschiedenen Wahlkreisen Gewählten sind in dem beifolgenden Verzeichnisse enthalten, auf welches hiemit verwiesen wird.

Eine in der Zwischenzeit vom 2. und 9. Mai eingelangte Beschwerde von Pruntrut, welche der Regierungsrath gemäss § 30, 2. Absatz, des Wahldekrets vom 11. März 1870 in Behandlung zog, wurde seither zurückgezogen und fällt nicht ferner in Betracht.

Dagegen sind ferner Beschwerden eingereicht worden aus den Wahlkreisen Jegenstorf, Wahlern und Guggisberg, über welche wir nach stattgefunderer Untersuchung zu berichten haben wie folgt:

I. Wahleinsprache von Jegenstorf.

Dieselbe ist vom liberalen Verein von Münchenbuchsee eingegeben worden und macht im wesentlichen folgende Thatsachen geltend: Bei der Stichwahl vom 9. Mai habe Herr Knuchel in Iffwyl 461 Stimmen gemacht, während auf seinen Gegner 446 Stimmen, mithin bloss 15 weniger, gefallen seien.

Laut Wahlprotokoll habe die Zahl der Stimmberechtigten in der politischen Versammlung Jegenstorf am 2. Mai 682, am 9. Mai dagegen 698 betragen. Es habe somit in dieser Zwischenzeit eine gesetzwidrige Auftragung von 16 Stimmen stattgefunden, ohne welche sehr wahrscheinlich ein anderes Wahlergebniss zu stande gekommen wäre.

Ferner seien in der politischen Versammlung zu Grafenried noch zwei Stimmberechtigte nach Oeffnung der Urnen zur Stimmabgabe zugelassen worden.

Die Untersuchung hat ergeben:

1. dass die Zahl der in den Stimmregistern der zur Kirchgemeinde Jegenstorf gehörenden Einwohnergemeinden eingetragenen Stimmberechtigten am 2. Mai 695 betrug, somit die Angabe von nur 682 im Wahlprotokoll eine irrthümliche ist und unrichtiger Addition zugeschrieben werden muss;

2. dass auf dem Stimmregister von Iffwyl eine Streichung und dagegen die Auftragung von vier Stimmberechtigten stattgefunden hat, weshalb die Zahl der Stimmberechtigten vom 2. Mai auf den 9. Mai von 695 auf 698 gestiegen ist;

3. dass aber auch mit Abzug von diesen drei Stimmen das Ergebniss der Wahl vom 9. Mai das gleiche bleibt;

4. dass nicht konstatirt ist, dass am 9. Mai in Grafenried zwei Bürger nach 4 Uhr nachmittags gestimmt haben, indem die Urnen vor diesem Zeitpunkt geöffnet wurden.

Gestützt hierauf beantragt die Regierung, es sei der Wahleinsprache des liberalen Vereins von Münchenbuchsee keine Folge zu geben und demgemäss die Wahl des Herrn Knuchel zu validiren.

II. Wahleinsprache von Wahlern-Albligen.

Es waren daselbst am 9. Mai zwei Stichwahlen

zu treffen. Stimmen erhielten in den beiden politischen Versammlungen von Wahlern und Abligen:

1. Christ. Zbinden, Landwirth in Mutten . . . 359
2. G. Krenger, bish. Grossrath in Schwarzenburg 358
3. C. Dubach, bish. Grossrath in Schwarzenburg 355
4. J. Winterfeld, Gemeindevorsteher in Abligen 325

Gegen die Wahlverhandlung von Abligen haben mehrere stimmberechtigte Bürger des Wahlkreises Einsprache erhoben und machen darin hauptsächlich folgende Beschwerdepunkte geltend:

1. Es haben zwei Geltstager mitgestimmt.
2. Es haben vier Bürger an der Abstimmung theilgenommen, welche nicht im Wahlkreis wohnten und deshalb auch nicht stimmberechtigt gewesen seien.
3. Es haben zwei Bürger doppelt gestimmt oder sei für sie gestimmt worden.

Ferner sei durch Trinkgelage und sonstige Wahlmanöver die freie Stimmgebung der Wähler beeinträchtigt worden.

Die durch den Regierungstatthalter von Schwarzenburg vorgenommene Untersuchung hat folgenden Thatbestand ergeben:

In der politischen Versammlung von Abligen haben am 9. Mai abhin die zwei Geltstager Johann Hirschi und Karl Hofstetter an der Abstimmung theilgenommen. Hiebei ist besonders zu bemerken, dass das Mitglied des Wahlausschusses, Gemeinderath und Lehrer Schläfli in Abligen, den Johann Hirschi, welchem irrthümlich eine Ausweiskarte zugestellt worden war, zur Stimmabgabe veranlasste und ihm im direkten Widerspruch mit § 9 4. Lemma des Wahldekrets vom 11. März 1870 selbst den Stimmzettel ausfüllte.

Die Brüder Johann und Gottfried Krähenbühl wohnen schon geraume Zeit nicht mehr in Abligen; gleichwohl hat man ihre Ausweiskarten in der Urne gefunden, und ist für sie gestimmt worden.

Ein Christian Stucker, der im Kanton Freiburg wohnt, und seine Ausweisschriften am 1. Mai abhin erhob, hat ebenfalls mitgestimmt, obwohl er nicht mehr stimmberechtigt war.

Auf die Namen Johann Schmied und Friedrich Steiner, welche im Stimmregister für jeden nur einmal eingeschrieben sind, fanden sich doppelte Ausweiskarten vor, somit sind auch hier zwei Stimmen unberechtigt abgegeben worden.

Auf andere zweifelhaftere Punkte ist nicht näher einzutreten.

Nach vorstehender Darstellung sind unzweifelhaft sieben ungültige Stimmen abgegeben worden.

Da nun Herr Zbinden bloss vier und Herr Krenger bloss drei Stimmen mehr als der ihnen nächstfolgende Herr Dubach erhalten hat, so ist klar, dass die betreffenden sieben ungültigen Stimmen einen massgebenden Einfluss auf das Wahlergebniss ausgeübt haben.

Gestützt hierauf beantragt der Regierungsrath, es sei das Ergebniss der Wahlverhandlung vom 9. Mai abhin im Wahlkreis Wahlern ungültig zu erklären und eine neue Wahl anzuordnen.

III. Wahleinsprache von Guggisberg.

Mehrere stimmberechtigte Bürger vom Wahlkreis

Guggisberg haben eine Wahlbeschwerde eingegeben gegen die Verhandlung der politischen Versammlung von Rüscheegg vom 9. Mai abhin. An diesem Tage hatte eine Nachwahl für ein Mitglied des Grossen Rathes stattzufinden.

Es erhielten Stimmen:

Herr Christ. Hostettler, Gemeinderath in Guggisberg 326

Herr Mosimann, bisheriger Grossrath 300

Die Beschwerde hebt hervor, dass im Bezirk Rüscheegg allerlei Gesetzwidrigkeiten vorgefallen, hauptsächlich darin bestehend, dass einer erheblichen Zahl von Stimmberechtigten keine Ausweiskarten zugestellt worden; ferner dass mindestens 30 Bürger zur Stimmabgabe zugelassen worden seien, ohne Ausweiskarten zu besitzen. Ebenso hätten zwischen dem ersten und zweiten Wahltage Veränderungen, resp. Neueintragen im Stimmregister stattgefunden.

Die aufgenommenen Untersuchungsakten über diese Wahlbeschwerde konstatiren, dass in der That arge Verstösse gegen das vorgeschriebene Verfahren vorgekommen sind, und scheint solches sogar im Bezirk Rüscheegg üblich und bräuchlich zu sein.

Während der § 4, Ziff. 3, des Dekrets vom 11. März 1870 kategorisch vorschreibt, dass am zweiten Tag vor der Abstimmung jedem stimmberechtigten Bürger eine Ausweiskarte über seine Stimmberechtigung zustellen sei, ist aktenmässig festgestellt, dass in einzelnen Theilen der Gemeinde Rüscheegg, so namentlich im Scheidwald, weder für den 2. noch für den 9. Mai überhaupt eine Zustellung der Ausweiskarten stattgefunden hat. Ebenso ist konstatiert und durch Mitglieder des Wahlausschusses von Rüscheegg selbst zugegeben, dass man 30 Bürger zur Stimmabgabe zugelassen hat, ohne dass solche im Besitz von Ausweiskarten gewesen. Man habe einfach eine gleich grosse Zahl von Ausweiskarten von Nichtanwesenden in die Urne gelegt. Es ist auch dieses Verfahren im direkten Widerspruch mit den geltenden Vorschriften (§ 9, 2. Absatz des Dekrets vom 11. März 1870). Dass diese gravirenden Unregelmässigkeiten einen grossen Einfluss auf das Wahlergebniss ausübten, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Was die behaupteten Nachtragungen im Stimmregister betrifft, konnte ein bestimmter Thatbestand nicht ermittelt werden. Eine behauptete Wahlbestechung durch Trinkgelag ab Seite des Herrn Jakob v. Grünigen, derzeit in Plaffeien, scheint nach den Akten nicht von erheblicher Bedeutung zu sein.

Gestützt auf den vorstehend namhaft gemachten Thatbestand beantragen wir, das Ergebniss der Wahlverhandlung vom 9. Mai abhin im Wahlkreis Guggisberg ungültig zu erklären und eine neue Wahl anzuordnen.

Im Fernern beantragt der Regierungsrath, es seien sämtliche unbeanstandet gebliebene Wahlen als gültig zu erkennen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 7. Juni 1886.

Im Namen des Regierungsraths,
der Präsident
Räz,
der Staatsschreiber
Berger.

Präsident. Es handelt sich zunächst um die Genehmigung derjenigen Wahlen, bei welchen die Einspruchsfrist verstrichen ist ohne dass sie beanstandet wurden. Was die bestrittenen Wahlen anbelangt, so werden wir dieselben besonders behandeln. Was die Gültigkeit der Wahlen betrifft, so bestimmt der § 54 des Gesetzes über die öffentlichen Wahlen vom 7. Oktober 1851: «Alle nach Ablauf der in den §§ 48 und 50 bestimmten Frist (3 Tage) erfolgenden Einsprachen fallen ausser Berücksichtigung.» Ich will anfragen, ob man sich über die unangefochtenen Wahlen auszusprechen wünscht.

Abstimmung.

Für Validirung der unbeanstandet gebliebenen Wahlen Einstimmigkeit.

des Bureau. Ich will Sie indessen anfragen, ob Sie diese Wahl vielleicht auf morgen verschieben wollen.

Scherz (Inselverwalter), beantragt Verschiebung auf morgen.

Der Rath stimmt diesem Antrag bei.

Schluss der Sitzung um 3 Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Präsident. Wie Sie hörten, sind aus 3 Wahlkreisen Wahlbeschwerden eingelangt. Es fragt sich nun, ob Sie diese jetzt behandeln oder ob Sie eine besondere Kommission zur Prüfung derselben niedersetzen wollen.

Der Rath beschliesst, eine fünfgliedrige Kommission mit der Prüfung der Wahlbeschwerden zu beauftragen und wird das Präsidium mit der Wahl derselben betraut.

Der *Präsident* theilt hierauf mit, dass er diese Kommission bestelle aus:

- Herrn alt Regierungsrath v. Wattenwyl, als Präsident.
- » Grossrath Bühlmann.
- » » Lienhard.
- » » Nussbaum, in Worb.
- » » Imer.

Präsident. Ich möchte diese Herren bitten, die Untersuchung möglichst zu beschleunigen, damit wo möglich morgen nach Beginn der Sitzung über die Beschwerden entschieden werden könnte. Es müssten dann einzelne Mitglieder, deren Wahl beanstandet ist, eventuel nicht extra beeidigt werden.

Scherz (Inselverwalter). Wäre es vielleicht nicht angezeigt, den Beginn der morgigen Sitzung auf 10 Uhr festzusetzen, damit die Kommission zur Prüfung der Wahlbeschwerden Zeit genug hat?

Präsident. Ich will der Kommission durchaus nichts vorschreiben, sondern habe nur einen Wunsch geäußert. Ob es möglich sein wird, die Beschwerden morgen sogleich zu behandeln, wird sich zeigen, wenn die Kommission sich versammelt.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 8. Juni 1886.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: *Rud. Trachsel*, Alterspräsident.

Der *Namensaufruf* verzeigt 258 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 9, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Jenni, Kipfer, Marti (Lyss), Meister, Stegmann; *ohne* Entschuldigung: die Herren Boss, Hostettler, Rohr, Schär.

Präsident. Wir könnten nun übergehen zur Wahl

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Erledigung der eingelangten Wahlbeschwerden.

(Siehe den bezüglichen Vortrag nebst den Anträgen des Regierungsrathes Seite 257 hievori).

I. Wahleinsprache von Jegenstorf.

v. *Wattenwyl*, alt-Regierungsrath, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission zur Prüfung der eingelangten Wahlbeschwerden hat sich gestern Nachmittag sofort versammelt und sich in die Arbeit so getheilt, dass es möglich wurde heute über sämtliche Beschwerden Bericht zu erstatten. In Bezug auf zwei dieser Beschwerden wäre es allerdings wünschenswerth gewesen, vorerst noch einige Aktenvervollständigungen herbeizuschaffen; indessen glaubte die Kommission, sie könne trotzdem gestützt auf die vorhandenen Akten dem Grossen Rathe ihre Anträge stellen.

Ich werde Ihnen nun vorerst über die Beschwerde aus dem Wahlkreis Jegenstorf den Antrag der Kommission näher begründen. Sie schliesst sich dem Antrag der Regierung an und beantragt Validirung der Wahl im dortigen Wahlkreis.

Die geltend gemachten Beschwerdegründe beziehen sich auf zwei Punkte. Erstlich wurde behauptet, es seien zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang in einer der zum Wahlbezirke Jegenstorf gehörenden Einwohnergemeinden — es sind 9 solche — 16 neue Stimmberechtigte in's Stimmregister eingetragen worden. Es ist das nun nach dem Gesetz über die Stimmberechtigung allerdings nicht zulässig. Allein es trat im vorliegenden Falle ein Umstand ein, der nicht ganz mit diesem Abstimmungsmodus bei kantonalen Wahlen übereinstimmt. Es fand nämlich gleichzeitig auch die zweite Abstimmung über die Nationalrathswahl statt. Nun ist aber bei Nationalrathswahlen der zweite Wahlgang noch ein durchaus freier und können somit meiner Ansicht nach bei einer Nationalrathswahl noch neue Eintragungen stattfinden. Es ist also da gewissermassen eine kleine Komplikation vorhanden, und ich erinnere mich, dass wir auch hier in Bern solche Verhältnisse hatten und dass infolge dessen zweierlei Stimmkarten, für kantonale und eidgenössische Wahlen, ausgetheilt wurden. Es ist das aber etwas kompliziert und auf dem Lande nicht wohl durchzuführen. Aus diesem Grunde war es begreiflich, wenn zwischen dem 1. und 2. Wahltage noch einige Neueintragungen stattfanden.

Nun ist aber die Hauptsache die, dass nicht 16 neue Eintragungen stattfanden, sondern nur 3, bezw. 4 Eintragungen und 1 Streichung. Es stellte sich nämlich heraus, dass die Zahl 16 von einem Additionsfehler beim ersten Wahlgang herrührt, so dass also nur 3 Neueintragungen in Berücksichtigung fallen können. Da nun aber die Mehrheit des Herrn Knuchel

15 Stimmen beträgt, so können diese 3 Stimmen am Resultat nichts ändern. Die Kommission war daher der Meinung, es bestehe in Bezug auf diesen Punkt kein Grund zur Kassation.

Der zweite Beschwerdepunkt geht dahin, es haben nach Schluss der Abstimmung noch zwei Personen gestimmt. Dies ist unrichtig. Im Gegentheil hat das Bureau, wie es oft geschieht, wenn niemand mehr erscheint, die Urnen etwas vor 4 Uhr geöffnet. Es ist dies eine Warnung, dass man dies nicht thun soll. Ich bin aber überzeugt, dass es hie und da vorkommt. Der einte der beiden wollte Herrn Knuchel stimmen, machte dann aber in seiner Eile nur ein K. Da nun aber die Namen beider Kandidaten mit K anfangen — Käch, Knuchel — so war der betreffende Stimmzettel ungültig. Ich glaube, es sei auch dieser zweite Beschwerdepunkt kein Kassationsgrund, namentlich auch, weil er auf das Abstimmungsergebniss keinen Einfluss hat.

Die Kommission beantragt daher in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath, die Nachwahl im Wahlkreis Jegenstorf zu validiren.

Der Grosse Rath stimmt bei und ist die Wahl des Herrn Knuchel somit genehmigt.

II. Wahleinsprache von Wahlern-Albligen.

v. *Wattenwyl*, alt-Regierungsrath, Präsident der Kommission. Wir haben uns in der Kommission in die Arbeit etwas getheilt und haben die Herren Lienhard und Bühlmann die Berichterstattung über die beiden andern Beschwerden übernommen.

Lienhard. Am 9. Mai fanden im Wahlkreis Wahlern 2 Nachwahlen statt. Es fielen auf

Herrn Christian Zbinden . . .	359	Stimmen
» Lehrer Krenger . . .	358	»
» C. Dubach	355	»
» Winterfeld, Gemeinde-		

präsident von Albligen 325 »

Der Wahlkreis setzt sich zusammen aus den politischen Versammlungen von Wahlern und Albligen. Gegen die Vorgänge in Wahlern werden keine Vorwürfe erhoben; der kleinen politischen Versammlung von Albligen hingegen war es vorbehalten, dem Wahlkreis einen gewissen Ruf zu erhalten. In dieser kleinen politischen Versammlung von Albligen fanden sich 132 Ausweiskarten in der Urne vor und ebensoviele Stimmzettel wurden als gültig erklärt. Nun hat eine Verifikation der Ausweiskarten ergeben, dass zwei Geltstager stimmten, deren Geltstag durch Zeugnisse der Gerichtsschreiberei und deren Stimmabgabe durch Zeugnisse der Betreffenden erwiesen ist. Ferner fanden sich die Ausweiskarten der Brüder Gottfried und Johann Krähenbühl vor, die beide nicht mehr im Wahlkreise wohnen, indem der eine den Kanton verlassen hat, der andere in einer andern Gemeinde sich aufhält. Die betreffenden Ausweiskarten wurden zurückgeschickt und nahmen zwei andere Bürger, ein gewisser Pulver und ein Stöckli, damit an der

Abstimmung theil. Der eine dieser beiden wäre stimmberechtigt, behauptet aber, er habe keine Stimmkarte erhalten und sei ihm dann eine der zurückgeschickten Stimmkarten gegeben worden. Der andere ist nicht stimmberechtigt.

Ferner wurde mit der Stimmkarte eines gewissen Christian Stucker, der bereits vor der Wahl seine Schriften erhoben hatte, gestimmt, und es ist konstatiert, dass er, wie die beiden Brüder Krähenbühl, nicht anwesend war, also jemand anders seine Karte benutzte.

Im weitem fanden sich auf den gleichen Namen lautend — Johann Schmied und Friedrich Steiner — je doppelte Karten vor, während nur je einer dieses Namens auf dem Stimmregister figurirt und in der Gemeinde wohnt.

In Bezug auf die Stimmabgabe des Joh. Binggeli und Bendicht Stucker konnte nicht genau festgestellt werden, wie sich die Sache verhält. Indessen hat das übrige Resultat bereits genügt, um die beiden Wahlen zweifellos als ungültig erscheinen zu lassen. Herr Dubach hat in Albligen bloss 2 Stimmen erhalten. Zieht man diese von seiner Stimmenzahl ab, so bleiben 353 Stimmen übrig; zieht man den beiden andern Herren, welche in Albligen 92 beziehungsweise 8 Stimmen machten, die 7 ungültigen Stimmen ab, so bleiben 352 und 351 Stimmen übrig.

Es wären noch andere Beschwerdepunkte anzuführen; ich glaube aber, das Angeführte genüge, und um Sie nicht länger aufzuhalten, will ich darüber hinweggehen. Die Kommission beantragt Ihnen, es sei das Wahlergebniss zu kassiren und die Regierung mit der Anordnung einer Neuwahl zu beauftragen.

Eggli, Justizdirektor. Damit keine Zweifel über die Bedeutung des Beschlusses erwachsen können, erlaube ich mir, eine Erklärung über meine Auffassung desselben abzugeben, damit der Grosse Rath dieselbe entweder stillschweigend zu der seinigen machen kann oder aber Gelegenheit hat, eine andere Ansicht zur Geltung zu bringen.

Meine Ansicht und diejenige des Regierungsrathes geht dahin, es sei nur das Wahlergebniss vom 9. Mai als ungültig zu erklären. Die übrigen Wahlen, soweit sie im ersten Wahlgang zu stande kamen, sind nicht angefochten, und hat ein Kassationsbeschluss somit nach meinem Dafürhalten nur die Tragweite, dass im Wahlkreis Wählern der zweite Wahlgang wiederholt werden muss, wobei diejenigen vier Kandidaten, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten, in der Wahl bleiben.

Dies ist meine Auffassung und auch diejenige der Regierung. Die Kommission hat sich darüber nicht ausgesprochen; ich glaubte jedoch, diese Ansicht noch äussern zu sollen, damit der Grosse Rath dieselbe entweder adoptiren oder aber einen andern Beschluss fassen kann und über die Bedeutung des Beschlusses keine Zweifel existiren.

Der Antrag der Regierung und der Kommission wird im Sinne der Erklärungen des Herrn Justizdirektor *Eggli* genehmigt.

III. Wahleinsprache von Guggisberg.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Es hat in diesem Wahlkreis ebenfalls am 9. Mai bezüglich einer Stelle, die am 2. Mai nicht besetzt wurde, eine Nachwahl stattgefunden. Es blieben am 2. Mai in der Wahl:

Herr Mosimann . . . mit 242 Stimmen
» Christ. Hostettler » 216 »

Das Resultat der Nachwahl war:

Herr Hostettler 326 Stimmen
» Mosimann 300 »

so dass Herr Hostettler mit einem

Mehr von 26 Stimmen

als gewählt erklärt wurde. Unterm 15. Mai wurde von einer Anzahl Bürger eine Beschwerde eingereicht und folgende Beschwerdegründe geltend gemacht.

Bei der Austheilung der Ausweiskarten sei mit grosser Unordnung vorgegangen worden, indem viele stimmberechtigte Bürger keine Stimmkarten erhalten haben, so seien namentlich in einem Kreis mit 10 oder 12 Stimmberechtigten gar keine Ausweiskarten vertheilt worden. Dagegen habe man noch am Abstimmungstag Bürger auf das Stimmregister aufgetragen und andere ohne Ausweiskarten zur Abstimmung zugelassen; ebenso seien solche zugelassen worden, die zwar Ausweiskarten besaßen, aber nicht auf dem Stimmregister standen, wenigstens nicht auf dem vor dem 2. Mai revidirten. Endlich wird geltend gemacht, es habe vor der Wahlverhandlung eine Beeinflussung durch Trink- und Tanzgelage und andere Gratisspenden stattgefunden, und bei der Wahlverhandlung selbst sei im Lokal von einem gewissen Zbinden ebenfalls eine Wahlbeeinflussung ausgeübt worden.

Es hat bezüglich dieser geltendgemachten Thatsachen eine Untersuchung stattgefunden, die jedoch leider nicht mit derjenigen Gründlichkeit vorgenommen wurde, wie es wünschbar gewesen wäre, immerhin aber wird der Antrag des Regierungsrathes durch dieselbe gerechtfertigt.

Was zunächst die Wahlbeeinflussung anbelangt, so ist dieselbe nicht so bedeutend, dass sie zu einem Kassationsgrunde gemacht werden könnte. Der Dr. v. Grünigen erliess am Donnerstag vor der Wahlverhandlung briefliche Einladungen zu einer Zusammenkunft und wurde bei diesem Anlass den ganzen Abend über gratis Wein verabfolgt und wurden Wahlvorschläge ausgetheilt. Es ging etwas spät zu und wurde der Wirth auch wegen Ueberwirthung gebüsst, weiter aber ging nichts und vermochte die Kommission hierin nicht eine ungesetzliche Wahlbeeinflussung zu erblicken. Aehnlich verhält es sich mit der Wahlbeeinflussung durch den genannten Zbinden, indem nur konstatiert ist, dass sich derselbe etwas vorlaut benahm und einzelnen ihre Stimmkarten ausfüllte. Indessen geschah dies nicht in einem solchen Masse, dass es als eigentliche Wahlbeeinflussung aufgefasst werden könnte. Ich halte deshalb diesen Beschwerdepunkt nicht für einen richtigen Kassationsgrund. Das gleiche gilt auch von der Bemerkung, es seien Wahlvorschläge mit den Ausweiskarten zusammen übertragen worden. Der Gemeinbeschreiber soll allerdings den Ausweiskarten Wahlvorschläge beigelegt haben. Indessen ist auch dies einerseits nicht völlig

konstatirt und anderseits wäre es kein hinreichender Kassationsgrund.

Anders aber verhält es sich mit den übrigen Beschwerdepunkten und muss die Kommission konstatiren, dass in dieser Beziehung im Wahlkreis Guggisberg eine heillose Unordnung existiren muss. Die beeidigten Botschaftenverträger sagen übereinstimmend, schon für den ersten Sonntag habe eine grosse Anzahl von Ausweiskarten gefehlt und eine noch grössere für den zweiten Sonntag, auch seien ihnen nicht diejenigen Karten zugesandt worden, die mit dem Stimmregister übereinstimmten. Der eine Stimmkartenverträger sagt sogar, in einem Bezirk (Obdemscheidwald) seien gar nie Stimmkarten vertheilt worden, weshalb man ihm gesagt habe, er brauche dort auch keine zu vertheilen. Nun sind in diesem Bezirk 10 oder 12 Stimmberechtigte, die also gar keine Stimmkarten erhielten.

Ebenso ist es richtig, dass am 9. Mai mindestens 30 Stimmberechtigte, die zwar auf dem Stimmregister stehen, ohne Ausweiskarten stimmten. Zwar sagen sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses, es sei schon von jeher so gemacht worden, dass man solchen, welche ohne Stimmkarten kamen, von den zurückgelangten Karten gegeben habe. So sei es auch in diesem Falle gegangen; man habe einfach von den zurückgelangten Stimmkarten solcher, die nicht stimmen wollten, eine entsprechende Anzahl genommen und in die Urne gethan. Dies steht nun aber im direkten Widerspruch mit dem Gesetz. Schon die Thatsache, dass die Stimmkarten nicht dem Stimmregister entsprechend vertheilt wurden, würde eine Kassation hinreichend rechtfertigen, indem in § 4, Ziff. 3, des « Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen », dem Gemeinderath zur Pflicht gemacht wird, dafür zu sorgen, « dass am zweiten Tag vor der Abstimmung jedem stimmberechtigten Bürger eine Ausweiskarte über seine Stimmberechtigung zugestellt wird. » Ebenso ist die zweite Thatsache, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses bestätigt wird, geeignet, einen Kassationsgrund zu bilden, indem in § 11 des « Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen » gesagt wird, dass der Wahlausschuss dafür zu sorgen habe, « dass der Stimmende mit der auf der vorgewiesenen Ausweiskarte bezeichneten Person identisch sei. » Diese Pflicht des Wahlausschusses ist in flagranter Weise umgangen worden, und da nach den Bestimmungen des erwähnten Dekrets alle gesetzwidrigen Handlungen als Einspruchsgründe geltend gemacht werden können, so halte ich dafür, es sei dieser Beschwerdegrund geeignet, um die Wahlverhandlung zu kassiren, und zwar um so mehr, weil durch die 30 ungesetzlich abgegebenen Stimmen das Wahlergebniss durchaus beeinflusst wird. Die Differenz zwischen den beiden Kandidaten beträgt nämlich nur 26 Stimmen. Nun kann man aber nicht wissen, für wen jene 30 Stimmen abgegeben wurden; nimmt man aber an, dieselben seien auf Herrn Hostettler gefallen — denn man muss in solchen Fällen immer den ungünstigsten, resp. günstigsten Fall annehmen — und zieht sie nun von seiner Stimmenzahl ab, so erscheint Herr Mosimann als gewählt. Das Wahlergebniss ist somit in massgebender Weise beeinflusst worden.

Die Kommission fand deshalb, der Antrag der Regierung sei durchaus richtig, und beantragt Ihnen ebenfalls, es sei im Wahlkreise Guggisberg die Wahlverhandlung vom 9. Mai — also soweit es die Nachwahl anbetrifft — zu kassiren und eine Neuwahl anzuordnen. Im fernern beantragt die Kommission, angesichts der argen Unordnung, die in diesem Wahlkreis herrscht, sei den betreffenden Gemeindsbehörden eine Rüge zu ertheilen und seien sie aufzufordern, in Zukunft bei Wahlen und Abstimmungen auf etwas gesetzlichere Weise vorzugehen.

Dürrenmatt. Es ist sicher eine sehr erfreuliche Erscheinung, dass in Bezug auf solche Ungehörigkeiten heute dieser Geist der Gesetzlichkeit herrscht, und es fällt mir nicht von ferne ein, an der Untersuchung durch Regierung und Kommission etwas zu mäckeln. Ich nehme an, sie sei mit der grössten Unparteilichkeit und Objektivität geführt worden. Es liesse sich zwar etwas sagen in Bezug auf die strenge Beurtheilung wegen mangelnder Austheilung der Ausweiskarten im Scheidwaldbezirk. Es ist dies eben nicht ein Bezirk, wie wir sie im Unterland haben, wo man den Weibel herumschicken kann und die ganze Arbeit in einigen Stunden oder vielleicht in einer Stunde besorgt ist, sondern es ist ein Bezirk, der sich auf der andern Seite der Egg stundenweit ausdehnt, so dass eine Nachlässigkeit im Austheilen der Stimmkarten am Ende zu begreifen ist. Indessen möchte ich dies nicht als Grund zur Ablehnung des Antrages der Regierung und der Kommission anführen.

Dagegen aber möchte ich den Wunsch aussprechen, dass die gleiche Gesetzlichkeit dann auch bei andern Wahlbeschwerden herrsche, wo man sie sonst nicht angetroffen hat, dass man es ebenso streng nehme, wenn ganze Bogen von Stimmenden angeführt werden, die nach Amerika ausgewandert oder gestorben sind. Möchte man also die gleiche Gesetzlichkeit wie heute auch in Zukunft beobachten!

Bailat. Es scheint mir, der Herr Vorredner habe eine Allusion auf die letzte Wahlbeschwerde aus Delsberg gemacht, da er von Amerikanern und Gestorbenen spricht. Ich muss dagegen energisch protestiren. Wir hatten in Delsberg eine Beschwerdefabrikation und Beschwerdefabrikanten, und die Administrativ- und selbst die strafrechtliche Behörde hat sich mit der Sache befasst. Die Administrativbehörde hat den Prozess kurz gemacht und in ihrer letzten Sitzung die Sache im Sinn der liberalen Partei erledigt. Was die strafrechtliche Behörde anbetrifft, so ist die Untersuchung beendet und das Resultat derselben ist das, dass in Delsberg gar keine Amerikaner und Todte gestimmt haben. Wenn also Herr Dürrenmatt eine Allusion auf die Wahlen in Delsberg machte, so muss ich dagegen entschieden protestiren.

Der Antrag der Regierung und der Kommission ist nicht bestritten und mit dem von der Kommission beantragten Zusatz zum Beschluss erhoben.

Es folgen die Wahlen zur Konstituierung des Grossen Rathes. Behufs Beschleunigung derselben wird das Bureau provisorisch verstärkt durch die Herren Boéchat, Geiser, Leuch, Streit und Weber (Biel).

Wahl des Grossrathspräsidenten.

Von 225 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Ritschard . . .	184	Stimmen.
» Bühlmann . . .	18	»
» Michel . . .	15	»
» v. Büren . . .	5	»

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Somit ist gewählt Herr Fürsprecher Joh. *Ritschard* in Thun.

Alterspräsident. Ich wünsche Herrn Ritschard Glück zu seiner Wahl und ersuche ihn, das Präsidium zu übernehmen.

Ritschard (den Vorsitz übernehmend). Ich danke Ihnen für das mir geschenkte Zutrauen und werde ich mich desselben durch eine unparteiische, objektive und gewissenhafte Geschäftsleitung würdig zu zeigen trachten. Hierbei erbitte ich mir Ihre Nachsicht und Unterstützung und zwar die Unterstützung aller Mitglieder. Es ist mir diese um so nöthiger, als ich verschiedene Eigenschaften und Vorzüge nicht besitze, die frühern Innehabern dieses Stuhles eigen waren.

Wahl zweier Vicepräsidenten des Grossen Rathes.

Elsässer. Die ausgetheilten Wahlvorschläge veranlassen mich zu einer kurzen Erklärung. Als die Mitglieder der Minderheit mir die Zumuthung machten, mich als zweiten Vicepräsidenten portiren zu lassen, lehnte ich diese Ehre ab. Leider aber hielten sie an meinem Namen fest und habe ich infolge dessen gestern von daheim aus telegraphirt, dass ich unter keinen Umständen eine solche Stelle annehmen könnte und eher meinen Rücktritt aus dem Grossen Rathe nehmen müsste. Darauf hin beschloss die Minderheit, meinen Namen fallen zu lassen und stellte die Kandidatur des Herrn v. Büren auf. Nun ist diese Mittheilung möglicherweise der Versammlung der Freisinnigen etwas zu spät gemacht worden und bin ich daher so frei, die Mitglieder der Mehrheit zu ersuchen, meinen Namen fallen zu lassen und — wenn man der Minorität einmal eine Konzession machen will — an meinem Platz Herrn v. Büren zu stimmen.

Von 251 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Jolissaint . . .	182	Stimmen.
» v. Büren . . .	136	»
» Elsässer . . .	82	»

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es sind somit gewählt die Herren *Jolissaint*, Jurabahndirektor in Bern, und v. *Büren*, Stadtpräsident in Bern.

Wahl zweier Stimmzähler.

Von 243 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Baumann	233	Stimmen.
» Boéchat	146	»
» v. Wattenwyl (Diessbach)	93	»

Es sind mithin gewählt die Herren Friedr. *Baumann* in Bern und Emil *Boéchat* in Delsberg.

Es wird nun zur

Beeidigung

des also konstituirten Grossen Rathes geschritten. Zu dem Ende findet ein neuer Namensaufruf statt und liest der Präsident sodann die Eidesformel zuerst in deutscher Sprache vor, worauf dieselbe von den deutschsprechenden Mitgliedern nachgesprochen wird; hernach wird die Eidesformel in französischer Sprache vorgelesen und von den französischsprechenden Mitgliedern ebenfalls nachgesprochen. Schliesslich wird der Präsident selbst vom Vicepräsidenten Jolissaint in gleicher Weise beeidigt.

Unbeeidigt bleiben, weil abwesend, die Herren Boss, Kaiser (Grellingen), Kipfer, Jenni, Marti (Lyss), Meister, Renfer, Schär und Stegmann.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, nun zur Wahl des Regierungsrathes überzugehen. Wie Sie wissen, haben wir nach der Verfassung neun Mitglieder zu wählen. Nach Mitgabe der Situation, wie sie namentlich dadurch geschaffen wurde, dass beide politische Parteien die gleichen Persönlichkeiten vorschlugen, mache ich Ihnen den Vorschlag, alle neun Mitglieder miteinander im nämlichen Wahlgang zu wählen.

Der Grosse Rath ist einverstanden.

Präsident. Ueber das weitere Wahlprozedere habe ich Ihnen ferner folgenden Vorschlag zu machen. Nach der Wahl der Regierung sind noch zwei grossrätliche Kommissionen — die Staatswirthschaftskommission, bestehend aus neun Mitgliedern, und die Bittschriftenkommission, bestehend aus sieben Mitgliedern — zu bestellen. Ich möchte Ihnen nun belieben, sofort auch die Zeddel für die Wahl der Staatswirthschaftskommission auszuthemen und wieder einzusammeln und in gleicher Weise hernach auch für die Wahl der Bittschriftenkommission die Stimmzettel auszuthemen und wieder einzusammeln. Dann würde die Sitzung unterbrochen und würden wir nachmittags etwa um 4 Uhr wieder zusammentreten, um das vom Bureau inzwischen festgestellte Wahlergebniss entgegenzunehmen und die noch übrigbleibenden Geschäfte — Wahl des Regierungspräsidenten, Beeidigung der Regierung und Wahl des Hypothekarkassaverwalters — zu erledigen.

Der Grosse Rath stimmt bei und wird der Beginn der Nachmittagssitzung auf 3 $\frac{1}{2}$ Uhr festgesetzt.

Auf Vorschlag des *Präsidiums* wird das Bureau provisorisch noch weiter verstärkt durch die Herren Bigler, Bratschi, Bürgi (Aarberg), Demme, Nussbaum (Worb), Probst (Langnau), Ruchti und Schüpbach.

v. *Wattenwyl* (alt-Regierungsrath). Ich möchte diejenigen Herren, welche mir als Mitglied der Bittschriftenkommission stimmen wollten, ersuchen, davon zu abstrahiren und ihre Stimme Herrn v. Wattenwyl in Diessbach zu geben. Derselbe ist eine junge Kraft und ich bin ganz einverstanden, dass man junge Leute nachzieht.

Vortrag betreffend die Volksabstimmung vom 2. Mai 1886 über das Impfgesetz, das Kantonalbankgesetz und das Gesetz über die Verwendung der Geldbussen.

Dieser Vortrag lautet wie folgt:

Herr Präsident,
Herren Grossräthe!

Wir beehren uns, Ihnen hiemit das Ergebniss der Volksabstimmung vom 2. Mai 1886 über die drei hienach genannten Gesetzesvorlagen zur Kenntniss zu bringen.

1. Das Gesetz betreffend die *Massregeln zur Verhütung und Bekämpfung der Menschenblattern* wurde mit 29,309 gegen 26,483, also mit einem Mehr von 2826 Stimmen *verworfen*.

2. Das Gesetz über die *Kantonalbank* wurde mit 27,564 gegen 24,418, also mit einem Mehr von 3146 Stimmen *angenommen*.

3. Das Gesetz über die *Verwendung der Geldbussen* wurde mit 31,033 gegen 19,485, also mit einem Mehr von 11,575 Stimmen *angenommen*.

Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 109,211. Das Ergebniss der Stimmabgabe der einzelnen politischen Versammlungen ist aus der beiliegenden Zusammenstellung zu ersehen.

Im Namen des Regierungsraths,
der Vice-Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Berger.

Gemäss der obigem Vortrag beigefügten Zusammenstellung gestaltet sich das Stimmenverhältniss in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Stimm- berechtigte	Impfgesetz		Kantonalbankgesetz		Geldbussengesetz	
		Annehmende	Verwerfende	Annehmende	Verwerfende	Annehmende	Verwerfende
Aarberg	3556	719	1070	975	776	906	720
Aarwangen	5453	912	2057	1101	1587	1124	1423
Bern	13784	2752	3433	3976	1614	4042	1573
Biel	2704	570	997	1183	282	1127	322
Büren	1910	493	547	446	507	459	486
Burgdorf	5772	1221	1445	1271	1101	1270	1073
Courtelary	5234	1810	399	1709	421	1816	257
Delsberg	3568	2206	507	1305	1381	2288	368
Erlach	1264	144	325	222	185	232	170
Fraubrunnen	2678	494	890	545	705	524	696
Freibergen	2035	910	409	280	1036	870	405
Frutigen	2166	346	1002	576	593	557	559
Interlaken	5437	1657	1532	1711	1222	1602	1167
Konolfingen	5538	997	1621	1165	1188	1197	1099
Laufen	1433	606	432	551	433	652	319
Laupen	1956	153	639	362	332	332	344
Münster	3189	1321	513	954	863	1301	441
Neuenstadt	932	242	108	224	108	247	75
Nidau	2527	439	595	548	451	546	422
Oberhasle	1420	324	188	315	148	305	143
Pruntrut	6173	3703	894	2164	2414	3674	715
Saanen	1162	325	277	289	255	320	219
Schwarzenburg	2205	147	1009	258	834	218	850
Seftigen	3896	585	1143	688	828	638	843
Signau	5074	670	808	806	567	844	517
Obersimmenthal	1604	236	488	419	263	396	252
Niedersimmenthal	2192	299	504	426	308	405	312
Thun	5969	810	2153	1506	1180	1537	1093
Trachselwald	4957	710	1742	812	1486	839	1385
Wangen	3423	551	1427	605	1243	616	1083
Militär	—	131	155	172	107	149	127
Zusammen	109,211	26,483	29,309	27,564	24,418	31,033	19,458

Inzwischen sind die Stimmzettel für die Wahl der Regierung, der Staatswirtschaftskommission und der Bittschriftenkommission ausgetheilt und wieder eingesammelt worden und wird die Sitzung um 11¹/₄ Uhr bis 3¹/₂ Uhr nachmittags unterbrochen.

Herr Eggli 239 Stimmen.
 » Scheurer 236 »
 » Rätz 222 »
 » Rohr 221 »
 » Stockmar 208 »
 » v. Steiger 201 »
 » Willi 190 »
 » Gobat 178 »
 » Schär 153 »
 » Scherz, Sohn 49 »
 » Schaffroth, Pfarrer 42 »

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung gibt der *Präsident* Kenntniss von dem Resultate der Wahlen.

Es sind somit gewählt die bisherigen Mitglieder des Regierungsrathes, nämlich die Herren *Eggli*, *Scheurer*, *Rätz*, *Rohr*, *Stockmar*, *v. Steiger* und *Gobat*, sowie neu die Herren *Willi*, *Wirth*, in Meiringen, und *Schär*, Landwirth, in Inkwyl.

Wahl des Regierungsrathes.

Von 248 Stimmenden haben erhalten:

Wahl der Staatswirthschaftskommission.

Von 226 Stimmenden haben erhalten:

Herr Ballif	198	Stimmen.
» Bühlmann	182	»
» Rebmann	182	»
» Schmid (Burgdorf)	180	»
» Hauser	177	»
» Hess	166	»
» Imer	161	»
» Affolter	159	»
» Meyer (Biel)	138	»
» v. Erlach	88	»
» Koller	76	»
» Marchand (Renan)	38	»
» Bühler	15	»
» Boivin	13	»
» Tschanen	7	»

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es sind demnach gewählt die Herren *Ballif*, als Präsident, *Bühlmann*, *Rebmann*, *Schmid* (Burgdorf), *Hauser*, *Hess*, *Imer*, *Affolter* und *Meyer* (Biel).

Wahl der Bittschriftenkommission.

Von 191 Stimmenden haben erhalten:

Herr Michel	186	Stimmen.
» v. Wattenwyl (Diessbach)	181	»
» Nussbaum (Worb)	151	»
» Bailat	150	»
» Viatte	147	»
» Schürch	140	»
» Scherz (Alfred)	140	»
» v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath)	18	»

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Die Bittschriftenkommission ist somit bestellt aus den Herren *Michel*, als Präsident, *v. Wattenwyl* (Diessbach), *Nussbaum* (Worb), *Bailat*, *Viatte*, *Schürch* und *Scherz* (Alfred).

Präsident. In Betreff der Wahl der Regierung habe ich Ihnen Folgendes mitzuthemen. Herr Schär hat erklärt, er wünsche eine Bedenkzeit von 14 Tagen. Ich möchte Ihnen beantragen, dieselbe zu gewähren und falls er die Wahl annimmt, die Beerdigung dem Regierungsrath zu übertragen.

Der Grosse Rath ist einverstanden.

Präsident. Von Herrn Willi sodann langt ein Schreiben folgenden Inhalts ein: «Indem ich Ihnen für das mir erwiesene Zutrauen meinen aufrichtigen Dank darbringe, erkläre ich, dass ich die auf mich gefallene Wahl anzunehmen bereit bin, verbinde aber damit das höfliche Gesuch, meine Funktionen erst künftigen September übernehmen zu müssen. Mein Geschäft ist derart, dass ich ohne schwere materielle Schädigung solches nicht von heute auf morgen verlassen kann.»

Wenn das Wort nicht verlangt wird, so nehme ich an, Sie wollen diesem Gesuche entsprechen und Herrn Willi erlauben, seine Funktionen erst künftigen September zu übernehmen.

Der Grosse Rath stimmt bei.

Präsident. Endlich habe ich Ihnen in Betreff des Herrn Regierungsrath Rohr mitzuthemen, dass derselbe unwohl ist; er war krank, ist nun aber in der Genesung begriffen, kann aber immerhin an der Beeidigung nicht theilnehmen. Die Wahl nimmt er an und möchte ich Ihnen in Betreff der Herren Rohr und Willi beantragen, es sei ihre Beeidigung dem Regierungsrathe zu überlassen.

Der Grosse Rath ist einverstanden.

Wahl des Regierungspräsidenten.

Von 211 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Gobat	116	Stimmen.
» Scheurer	82	»
» v. Steiger	5	»
» Eggli	3	»
» Stockmar	1	»

Es ist somit zum Regierungspräsidenten gewählt Herr Regierungsrath Dr. *Gobat*.

Beeidigung des neugewählten Regierungsrathes.

Es leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid die neugewählten Herren Regierungsräthe *Eggli*, *Gobat*, *Räz*, *Scheurer*, *v. Steiger* und *Stockmar*.

Wahl eines Verwalters der Hypothekarkasse.

Präsident. Es haben sich für diese Stelle angemeldet die Herren

Albert *Walther*, Notar, Buchhalter der Hypothekarkasse und Stellvertreter des Verwalters, und
Regierungsstatthalter *Moser* in Burgdorf.

Der Wahlvorschlag des Verwaltungsrathes der Hypothekarkasse lautet dahin: «Der Verwaltungsrath der Hypothekarkasse bringt Ihnen mit Gegenwärtigem zur Kenntniss, dass er in Gemässheit des § 35 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 unter dem 16. abhin beschlossen hat, Ihnen für die durch den Tod des Herrn Zbinden erledigte und nun wieder zu besetzende Stelle des Verwalters der Hypothekarkasse vorzuschlagen Herrn Regierungsstatthalter *Moser* in Burgdorf, Mitglied der Direktion der Hypothekarkasse.»

Von 200 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr <i>Moser</i>	. . .	170	Stimmen.
» <i>Walther</i>	. . .	30	»

Es ist somit gewählt Herr Regierungsstatthalter *Moser* in Burgdorf.

Präsident. Unsere Geschäfte sind erledigt und indem ich Ihnen glückliche Heimreise wünsche, erkläre ich die erste und konstituierende Session des neugewählten Grossen Rathes als geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session
um 4¹/₂ Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.



